

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	50 (1953)
Heft:	(8)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Der Kanton Aargau hat sich bis zum Ablauf der in Art. 6, Abs. 2 festgesetzten Heimfallfrist an den Kosten der Unterstützung des A. N. konkordatlich zu beteiligen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

22. Unterhaltpflicht. *Volle Unterhaltpflicht der Eltern, wenn im Ehescheidungsurteil Bestimmungen über die den Kindern zu leistenden Unterhaltsbeiträge nicht enthalten sind. – Unterhalts- und Unterstützungsansprüche (Art. 272 und 328/329 ZGB) gehen kraft Gesetzes auf das unterstützende Gemeinwesen über, sofern die berechtigte Person aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird. – Ausmaß der Leistungsfähigkeit der wiederverheirateten, eigenen Verdienst aufweisenden Kindsmutter.*

Auf Begehrungen der Vormünderin ihrer Kinder 1. Ehe vom 7. März 1952 verpflichtete sich Frau F. S. gesch. T. geb. S., geb. 1912, Ehefrau des E. S., von T., Fabrikarbeiterin in T., am 2. Mai 1952 vor dem Regierungsstatthalter von M., für drei dieser auf Kosten der Einwohnergemeinde L. in Pflegeplätzen versorgten Kinder, nämlich H., H. und F. T., geb. 1939, 1940 und 1942, ab 1. Mai 1952 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von zusammen Fr. 70.– zu leisten. Die Vormundschaftsbehörde L. erklärte mit Schreiben vom 6. Mai 1952 namens der Kinder T. und im Einverständnis mit der Armenbehörde L. die Annahme dieser Verpflichtung. Frau S. kam jedoch mit Eingabe vom 29. Mai 1952 an das Regierungsstatthalteramt M. auf die Angelegenheit zurück und verlangte, daß der Beitrag auf Fr. 30.– im Monat herabgesetzt werde. Die Vormundschaftsbehörde L. beantragte – nach Konsultation der Armenbehörde – Nichteintreten auf das Begehr; daneben machte sie geltend, daß ein monatlicher Beitrag von Fr. 70.– den Verhältnissen der Frau S. angemessen sei.

Mit Entscheid vom 31. Oktober 1952 bestätigte der Amtsverweser von M. in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches und Art. 7 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB die Verpflichtung der Frau S., für die drei klägerischen Kinder ab 1. Mai 1952 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 70.– zu leisten. Diesen Entscheid hat Frau S. durch ihren Anwalt rechtzeitig an den Regierungsrat weiterziehen lassen. Sie verlangte Aufhebung des Entscheides mit der Begründung, daß der Vater der Kinder, U. T., in der Lage sei, ebenfalls einen Beitrag an die Kosten der Verpflegung der Kinder zu leisten. Die Vormünderin der Kinder T. und die Vormundschaftsbehörde L. beantragten Abweisung des Rekurses.

Auf Veranlassung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern fanden in der Folge Verhandlungen zwischen den Parteien statt. Diese führten dazu, daß an Stelle der Kinder T. die Einwohnergemeinde L., vertreten durch ihre Armenbehörde, als Gläubigerin anerkannt wurde, und daß die Parteien sich auf einen monatlichen Unterstützungsbeitrag der Frau S. von Fr. 40.– einigten. Hingegen war eine Einigung nicht möglich in bezug auf den Beginn der Beitragspflicht: Die Armenbehörde L. beharrt darauf, daß die Beitragspflicht am 1. Mai 1952 beginne,

während Frau S. den Beitrag erst ab 1. Januar 1953 leisten will. Die Parteien verlangen deshalb, daß die Streitsache dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet werde. Der Regierungsrat

erwägt :

1. Die Ehegatten U. und F. T. wurden durch Urteil des Amtsgerichts Signau vom 17. Januar 1948 gemäß Art. 141 ZGB (Geisteskrankheit des Ehemannes) geschieden. Die sechs der Ehe entsprossenen Kinder wurden unter Vormundschaft gestellt. Das Scheidungsurteil enthält keine Bestimmung betreffend die von den Eltern für die Kinder zu leistenden Unterhaltsbeiträge. Das bedeutet, daß die Unterhaltspflicht sowohl des Vaters als auch der Mutter im vollen Umfange gemäß Art. 272 ZGB aufrechterhalten blieb, und daß die Unterhaltsbeiträge der Eltern nötigenfalls durch die zuständigen Behörden gemäß Art. 7 und 10 des Einführungsgesetzes zum ZGB festgesetzt werden können. In diesem Sinne hat denn auch die Vormünderin der Kinder T. am 7. März 1952 beim Regierungsstatthalteramt M. ihr Begehren um Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages gegen die in T. wiederverheiratete Mutter ihrer Mündel eingereicht. Der Regierungsrat stellt fest, daß dieses Begehren rechtskräftig erledigt worden ist. Frau S. hat sich nämlich am 2. Mai 1952 vor dem Regierungsstatthalter von M. verpflichtet, ab 1. Mai 1952 einen Beitrag von monatlich Fr. 70.– zu leisten „an die Adresse, die man ihr angeben möge“; mit Schreiben vom 6. Mai 1952 hat die Vormundschaftsbehörde L. die Annahme dieser Verpflichtung erklärt und Frau S. angewiesen, ihre Beiträge für Rechnung der Armenbehörde L. an die Gemeindekasse L. einzuzahlen. Mit diesen gegenseitigen übereinstimmenden Willensäußerungen ist gemäß Art. 1 des Obligationenrechts eine Vereinbarung betreffend die von Frau S. für die Kinder T. zu leistenden Unterhaltsbeiträge zustandegekommen. Zwar hätten schon am 7. März 1952 nicht mehr die Kinder T., vertreten durch die vormundschaftlichen Organe von L., als Kläger auftreten sollen, sondern die Einwohnergemeinde L., vertreten durch ihre Armenbehörde. Denn nach dem Festsetzungsbegehren vom 7. März 1952 wurden die Kinder schon damals von der Gemeinde unterstützt. Ihr Anspruch auf Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge von seiten ihrer Mutter (Art. 272 oder 328/329 ZGB) war daher auf die Gemeinde L. als unterstützungspflichtiges Gemeinwesen übergegangen (Art. 329, Abs. 3 ZGB bzw. bundesgerichtliche Rechtsprechung: BGE 71 IV S. 204 und 78 IV S. 44). Frau S. hat aber dadurch, daß sie am 2. Mai 1952 um Mitteilung der Adresse ersuchte, an welche sie ihre Beiträge leisten solle – obschon im Festsetzungsbegehren die Adresse der Vormünderin der Kinder angegeben war –, zum Ausdruck gebracht, daß es ihr gleichgültig war, wer die gläubigerische Partei sei. Auch hat die Vormundschaftsbehörde L. am 6. Mai 1952 die Annahme der Beitragsverpflichtung der Frau S. ausdrücklich im Einverständnis mit der Armenbehörde erklärt. Unter diesen Umständen muß angenommen werden, daß die fragliche Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde L. einerseits und Frau S. anderseits zustandegekommen ist.

2. Nachträglich hat Frau S. die Gültigkeit ihrer vertraglichen Verpflichtung vom 2./6. Mai 1952 mit verschiedenen Einwendungen in Zweifel gezogen. Obschon die Parteien sich in der Folge dahin einigten, daß der monatliche Beitrag der Frau S. auf Fr. 40.– herabzusetzen sei, muß die Begründetheit der Einwendungen doch geprüft werden, weil die Entscheidung der noch streitigen Frage davon abhängt, ob Frau S., wie sie es verlangt, bis zum 1. Januar 1953 von der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht befreit werden kann, oder ob sie ihre Beiträge vom 1. Mai

1952 an leisten muß, wie es gemäß ihrem eigenen Angebot vereinbart worden war, und wie die Armenbehörde L. es verlangt.

a) Vor allem macht Frau S. geltend, daß ihr Ehemann es ablehne, die Vereinbarung zu genehmigen, da er nicht verpflichtet sei, an den Unterhalt der Kinder T. beizutragen; übrigens sorge er bereits für das jüngste, S., geb. 1944. Die Gültigkeit der von Frau S. eingegangenen Verpflichtung hängt aber keineswegs von der Zustimmung ihres Ehemannes ab. Die in Frage stehenden Unterhaltsbeiträge werden nicht von ihm verlangt und brauchen auch nicht von ihm geleistet zu werden. Frau S. ist in der Lage, sie aus ihrem eigenen Arbeitserwerb zu leisten, der unbestrittenemaßen Fr. 240.- im Monat beträgt, und über den sie ohne Mitwirkung des Ehemannes verfügen kann, da der Arbeitserwerb der Ehefrau gemäß Art. 191, Ziff. 3 ZGB zu ihrem Sondergut gehört. Freilich hat die Ehefrau gemäß Art. 192, Abs. 2 ZGB ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushalts zu verwenden. Allein, abgesehen davon, daß eine von der Ehefrau gegenüber einem Dritten eingegangene Verpflichtung nicht schon deswegen ungültig wäre, weil sie diese Gesetzesbestimmung verletzt, behaupten weder Frau S. noch ihr Ehemann, daß der gesamte Arbeitserwerb der Frau S. für die Bedürfnisse des Haushaltes S. erforderlich sei. Übrigens gewährt das Gesetz diesen Bedürfnissen keinen Vorrang vor denjenigen der Kinder 1. Ehe der Frau S. Und endlich obliegt gemäß der neuern Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Regierungsrates, entgegen der Ansicht des Herrn S., dem Stiefvater tatsächlich eine gewisse, mindestens subsidiäre Unterhaltpflicht gegenüber seinen Stiefkindern („Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1953 S. 17 ff.).

b) Frau S. wendet ferner ein, daß die Verpflichtung, die sie am 2. Mai 1952 eingegangen sei – nämlich ab 1. Mai 1952 für die Kinder T. einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 70.- zu leisten –, ihre Leistungsfähigkeit übersteige. Mit dieser Begründung könnte Frau S. aber nur dann auf die von ihr selber vorgeschlagene, vertragliche Verpflichtung zurückkommen, wenn sie sich im Augenblick, da sie ihr Angebot machte, hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit in einem Irrtum befunden hatte – wobei die Frage offenbleibt, ob ein Irrtum über die Leistungsfähigkeit überhaupt als wesentlich im Sinne der Art. 23 und 24 OR betrachtet werden kann. Sowohl ihre eigenen finanziellen Mittel wie auch die wirtschaftliche Lage ihres Ehemannes müssen aber der Frau S. bekannt gewesen sein, als sie ihr Angebot machte. Aus dem Einvernahmeprotokoll vom 2. Mai 1952 ergibt sich übrigens, daß Frau S. vor dem Regierungsstatthalter von M., nachdem sie ihr Beitragsangebot gemacht hatte, auf gewisse Tatsachen aufmerksam machte und gewisse Befürchtungen äußerte, die geeignet waren, ihre Beitragsfähigkeit in den Augen der Gegenpartei zu verringern. Trotzdem hat Frau S. ihr Angebot weder zurückgezogen noch geändert, bevor die Gegenpartei es annahm. Daraus ist zu schließen, daß Frau S. genau wußte, was sie tat, als sie einen bereits ab 1. Mai 1952 zahlbaren monatlichen Unterhaltsbeitrag anbot, und daß sie sich hinsichtlich ihrer finanziellen Mittel in keinem Irrtum befand.

c) In ihren späteren Eingaben vom 12. Juli und 17. September 1952, sowie in ihrer Rekurschrift vom 3. November 1952 hat Frau S. endlich den Einwand erhoben, daß auch ihr geschiedener 1. Ehemann U. T. teilweise für den Unterhalt seiner Kinder sollte aufkommen können. Was diesen Einwand betrifft, so könnte Frau S. sich allerdings insoweit auf einen Irrtum berufen, als in dem Beitragsbegehren der Vormünderin der Kinder vom 7. März 1952 ausgeführt war, U. T.

stehe wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft und sei nicht beitragsfähig, während die Vormundschaftsbehörde L. ihrer Vernehmlassung vom 28. Juli 1952 einen Bericht des Vormundes des U. T. beilegte, aus welchem unter anderem hervorgeht, daß U. T. zwar seit Ende 1951 arbeitslos war, aber ein Sparguthaben von Fr. 1250.– nebst einem – allerdings streitigen und dubiosen – Lohnguthaben von Fr. 1200.– bis 2600.– gegenüber einem früheren Arbeitgeber besaß. Ein erwerbsloser Geisteskranker, der als einziges verwertbares Vermögen ein Sparheft von Fr. 1250.– besitzt, wäre aber schwerlich verpflichtet worden, wesentliche Beiträge an den Unterhalt seiner Kinder zu leisten. Selbst wenn also der Frau S. die Lage ihres früheren Ehemannes bekannt gewesen wäre, hätte dies ihre Unterhaltpflicht in keiner Weise beeinflussen und sie nicht von der Pflicht befreien können, vom 1. Mai 1952 an Beiträge an den Unterhalt der Kinder T. zu leisten.

3. Erweist sich somit keiner der von Frau S. gegen die Gültigkeit der Vereinbarung vom 2./6. Mai 1952 angerufenen Gründe als stichhaltig, so bleibt zu prüfen, ob nach dem 1. Mai 1952 entweder bei den Kindern T. oder beim einen oder andern ihrer Eltern eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, welche Frau S. berechtigen würde, zu verlangen, daß ihre Beitragspflicht bis zum 31. Dezember 1952 aufgehoben werde. Frau S. behauptet nicht, daß ihre eigenen Verhältnisse oder diejenigen der von L. unterstützten Kinder sich seit dem 1. Mai 1952 geändert haben. Hingegen hat sich bei den Verhandlungen, die vor der kantonalen Fürsorgedirektion zwischen den Parteien stattfanden, ergeben, daß es dem Vormund des U. T. gelungen ist, seinem Mündel auf 1. September 1952 eine Anstellung bei einem Schneidermeister zu verschaffen, wo er Fr. 40.– in der Woche nebst freier Station verdient. Damit ist allerdings eine gewisse Änderung der Lage eingetreten; sie ist aber weit davon entfernt, eine völlige Befreiung der Frau S. von ihrer Unterhaltpflicht ab 1. September 1952 oder sogar rückwirkend auf ein früheres Datum zu gestatten. Es ist zu beachten, daß U. T., wie sein Vormund anlässlich der erwähnten Verhandlungen in Gegenwart des Anwalts der Frau S. hervorhob, ein äußerst leicht erregbarer und schwierig zu behandelnder Geisteskranker ist, mit dessen unvernünftigen Handlungen und Reaktionen jederzeit gerechnet werden muß. Insbesondere würde U. T. voraussichtlich sofort seine Arbeitsstelle verlassen und müßte er dann in eine Heil- und Pflegeanstalt zurückversetzt werden, sobald der Vormund von ihm die Ablieferung eines erheblichen Lohnanteils verlangte, um daraus Unterhaltsbeiträge für die Kinder des Mündels bezahlen zu können. Frau S. hat sicher kein Interesse daran, ein solches Ereignis zu provozieren, das jeglicher Beitragsfähigkeit ihres früheren Ehemannes ein Ende setzen würde und zur Folge hätte, daß die ganze Unterhaltslast für die Kinder T. auf ihre eigenen Schultern zurückfiele. Der Regierungsrat findet, daß die Armenbehörde L. dadurch, daß sie den monatlichen Unterhaltsbeitrag der Frau S. von Fr. 70.– auf Fr. 40.– herabsetzte, und zwar nicht erst ab 1. September 1952, sondern rückwirkend ab 1. Mai 1952, den Verhältnissen auf eine wohlabgewogene Weise Rechnung getragen hat. Es besteht kein Grund, der Frau S. weitergehende Erleichterungen zu gewähren. Frau S. ist im Gegenteil darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie ohne zwingende Gründe ihre Erwerbstätigkeit aufgeben sollte, bloß um ihrer Pflicht, an den Unterhalt ihrer Kinder 1. Ehe beizutragen, entgehen zu können, sie sich den strafrechtlichen und armenpolizeilichen Sanktionen aussetzen würde, welche das Gesetz gegenüber Personen vorsieht, die ihre Familienpflichten böswillig vernachlässigen. Der Umstand, daß sie geschieden und wiederverheiratet ist, entbindet Frau S. nicht von der Pflicht, sich aufs äußerste anzustrengen, um den Unterhalt

aller ihrer Kinder bestreiten zu können. Auf der andern Seite ist es selbstverständlich, daß Frau S., wenn ihre Leistungsfähigkeit sich in Zukunft aus Gründen, die von ihrem Willen und demjenigen ihres Ehemannes unabhängig sind, verringern sollte, berechtigt sein wird, bei der Armenbehörde L. oder im Streitfalle bei der zuständigen richterlichen Behörde eine angemessene Herabsetzung ihrer Beiträge zu verlangen.

4. Da Frau S. im Laufe des oberinstanzlichen Verfahrens doch eine gewisse Herabsetzung ihres Beitrages erreicht hat, erscheint es als angebracht, die Kosten dieses Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides und in Anwendung von Art. 272 ZGB und Art. 39/40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes,

erkannt:

1. Frau S., vorgenannt, wird verurteilt, der Einwohnergemeinde L. ab 1. Mai 1952 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 40.– für ihre Kinder H., H. und F. T., vorgenannt, zu bezahlen. Der Beitrag ist auf Ende jedes Monats fällig, erstmals am 31. Mai 1952. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 120.– Gebühr und Fr. 4.50 Stempel (für 3 Protokollauszüge), sowie die Zustellungskosten, sind je zur Hälfte von Frau S. und der Einwohnergemeinde L. zu bezahlen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. März 1953.)

Literatur.

Hardmeier E., Dr. med. *Die Blutgruppenbestimmung* unter besonderer Berücksichtigung der Vaterschaftsklage und der Anfechtung der Ehelichkeit. Heft 7 der Schriftenreihe der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder. 35 Seiten.

Der Verfasser führt leicht faßlich in die immer komplizierter werdende Wissenschaft von den Blutgruppen und ihrer Vererbungsgesetze ein. Bekanntlich kann mittels dieser Methode niemals der Beweis erbracht werden, daß ein bestimmter Mann der Vater eines bestimmten Kindes ist. Dagegen läßt sich in einem gewissen Prozentsatz der Fälle der Nachweis erbringen, daß ein zu Unrecht als Vater bezeichneter Mann nicht der Vater eines bestimmten Kindes sein kann.

Bei der Bestimmung der 4 klassischen Blutgruppen und der Faktoren M und N kann durchschnittlich jeder dritte zu Unrecht als Vater bezeichnete Mann auf Grund dieser kombinierten Untersuchung ausgeschlossen werden. Sobald einmal die neu entdeckten Blutkörpercheneigenschaften, die sog. Rhesus-Faktoren in die Untersuchungsmethode miteinbezogen werden, so steigt die Chance auf etwa 50%, d. h. es könnte durchschnittlich jeder zweite zu Unrecht als Vater bezeichnete Mann als Vater ausgeschlossen werden. Auf der andern Seite erbringt aber die Blutprobe künftig für den als Vater nicht ausgeschlossenen Mann ein gewisses Indiz für die Richtigkeit der Vaterschaftsangabe.

Die mit Tabellen über die Erbgesetze ausgestattete Schrift enthält noch eine Reihe medizinisch und prozeßrechtlich bemerkenswerter Mitteilungen.